

RS UVS Oberösterreich 2004/07/06 VwSen-109751/19/Br/Wü

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.07.2004

Rechtssatz

Das Durchfahren einer Wegstrecke von 500 m mit drei verschieden definierten Beschränzungsbereichen mit überhöhter Geschwindigkeit ist nur als eine Tathandlung zu bestrafen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at